

Zeitpunkt nicht vorausgesehen, obwohl sie bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätten erkennen können, daß die fehlende Beleuchtung an der Straßensperre eine Unfallgefahrquelle ist. Bei pflichtgemäßem Verhalten wäre es beiden Angeklagten möglich gewesen, diesen, Verkehrsunfall zu vermeiden. Sie handelten fahrlässig i. S. des § 8 Abs. 1 StGB und sind deshalb der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls gemäß § 196 StGB schuldig.

Arbeitsrecht

§53 GBA; §9 Abs. 3 der PrämienVO 1968; §8 Abs. 1 Buchst. f der 1. DB zur PrämienVO 1968 i. d. F. der 2. DB.

1. Da das Planjahr der zeitliche Maßstab für den Anspruch auf Jahresendprämie ist, erfaßt die Prüfung der Frage, ob der Betriebswechsel des Werk tätigen während des Planjahres im gesellschaftlichen Interesse lag und hierdurch gerechtfertigt wird, notwendig immer auch den Zeitpunkt des Betriebswechsels.

2. Bei der Entscheidung über den Anspruch auf anteilige Jahresendprämie ist davon auszugehen, daß der Betriebswechsel des Werk tätigen zum jeweiligen Zeitpunkt notwendig war, wenn er während des Planjahres überhaupt gesellschaftlich gerechtfertigt ist.

3. Das persönliche Interesse eines Werk tätigen an in einem anderen Betrieb gebotenen günstigeren Qualifizierungsbedingungen schlechthin hat nicht die gesellschaftliche Qualität, die einen Ausnahmefall vom Grundsatz der Betriebszugehörigkeit während des Planjahres für den Anspruch auf Jahresendprämie begründet.

OG, Urt. vom 2. April 1971 — Za 3/71.

Die drei Verklagten arbeiten seit April 1969 beim Kläger als Technologen. Bis dahin waren zwei als Facharbeiter und einer als Gütekontrollleur im VEB Kombinat L. tätig.

Nachdem der Kläger die Zahlung einer anteiligen Jahresendprämie für 1969 abgelehnt hatte, wandten sich die Verklagten an die Konfliktkommission, die ihnen die anteilige Jahresendprämie entsprechend ihren Bruttoverdiensten zusprach.

Das Kreisgericht und das Bezirksgericht wiesen die Klage (Einspruch) bzw. den Einspruch (Berufung) des Klägers als unbegründet zurück.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Im Unterschied zum Kreisgericht hat das Bezirksgericht eine umfassende Sachaufklärung betrieben und alle für die abschließende Entscheidung bedeutsamen Umstände festgestellt. Auch ist es zutreffend von §9 Abs. 3 der VO über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und, ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 — PrämienVO 1968 — vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 490) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchst. f der 1. DB hierzu vom 15. August 1968 (GBl. II S. 775)

i. d. F. der 2. DB vom 23. Dezember 1969 (GBl. II 1970 S. 5) ausgegangen. Weiter hat es die Rechtsprechung des Obersten Gerichts herangezogen, in der allgemeine Maßstäbe für die Anerkennung einer begründeten Ausnahme vom Grundsatz entwickelt wurden, daß der Werk tätige — neben weiteren Voraussetzungen — während des ganzen Planjahres dem Betrieb angehört haben muß, um einen Anspruch auf Jahresendprämie zu erwerben (vgl. die OG-Urteile vom 16./18. März 1970 — Ua 5/69 — [NJ 1970 S. 270; Arbeit und Arbeitsrecht 1970, Heft 19, S. 600] und vom 24. Juli 1970 — Za 6/70

— [NJ 1970 S. 593; Arbeit und Arbeitsrecht 1970, Heft 23/24, S. 762]). Da jedoch das Bezirksgericht die Rechtsvorschriften über die Jahresendprämie und die hierauf beruhende Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf den gegebenen Sachverhalt unrichtig angewendet hat, ist es zu einer fehlerhaften Entscheidung gekommen.

Im Kassationsantrag wird hervorgehoben, daß das Bezirksgericht bei der Entscheidung des vorliegenden Streitfalls vor der Aufgabe stand, die Notwendigkeit der Begründung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Verklagten mit dem Kläger während des Planjahres 1969 zu prüfen, weil nach dem Wortlaut der anzuwendenden Rechtsvorschrift die Feststellung, ob der Betriebswechsel gesellschaftlich gerechtfertigt war, nicht allein unter Abwägung der persönlichen und betrieblichen Interessen und Verhältnisse sowie überbetrieblichen Auswirkungen getroffen werden kann, sondern auch die Würdigung des Zeitpunktes des Betriebswechsels erfordert. Dies sei nicht geschehen.

In seiner Rechtsprechung zum Anspruch Werk tätiger auf anteilige Jahresendprämie hat das Oberste Gericht stets den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses als einen für den Anspruch auf anteilige Jahresendprämie bedeutsamen Umstand mit geprüft und hierüber unter Anwendung des von ihm erarbeiteten einheitlichen Grundsatzes mit entschieden. Wenn dieser spezielle Aspekt auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, kann hieraus nicht hergeleitet werden, daß die in den Mittelpunkt des Kassationsantrags gerückte Rechtsfrage bisher nicht erkannt und demzufolge für die Rechtsanwendung nicht erschlossen worden ist.

Das Oberste Gericht ist in seiner Rechtsprechung von dem in den Rechtsvorschriften über die Jahresendprämie enthaltenen Grundsatz ausgegangen, daß der Anspruch des Werk tätigen auf Jahresendprämie durch die Arbeitsleistung im Betrieb während des gesamten Planjahres erworben wird (so ausdrücklich im Beschluß vom 29. Januar 1971 — Ua 8/70 — NJ 1971 S. 218). Abweichend hiervon erwirbt der Werk tätige einen Anspruch auf anteilige Jahresendprämie, wenn die Begründung bzw. Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses während des Planjahres im gesellschaftlichen Interesse liegt, wobei hier von der Erörterung weiterer Ausnahmen vom Grundsatz abgesehen werden kann. Da das Planjahr der zeitliche Maßstab für den Anspruch auf Jahresendprämie ist, erfaßt die Prüfung der Frage, ob der Betriebswechsel des Werk tätigen während des Planjahres im gesellschaftlichen Interesse lag und hierdurch gerechtfertigt wird, notwendig immer auch den Zeitpunkt des Betriebswechsels.

Dem Anliegen der Rechtsvorschriften über die Jahresendprämie, speziell hinsichtlich des anteiligen Anspruchs auf sie, würde es nicht entsprechen, wenn die Prüfung der Voraussetzungen für einen anteiligen Anspruch nach zwei verselbständigten Aspekten erfolgt: der gesellschaftlich gerechtfertigte Betriebswechsel einerseits und der Zeitpunkt hierfür andererseits. Eine Trennung müßte zwangsläufig die Konsequenz einschließen, daß im Einzelfall zwar der Betriebswechsel im gesellschaftlichen Interesse liegt, nicht aber der Zeitpunkt des Wechsel innerhalb des Planjahres und umgekehrt. Die Forderung auf anteilige Jahresendprämie bei Betriebswechsel des Werk tätigen kann nur praktisch werden, wenn das Arbeitsrechtsverhältnis während des Planjahres beendet bzw. begründet wurde. Wechselt der Werk tätige den Betrieb mit Ablauf des Planjahres, kann er eine Jahresendprämie nur vom bisherigen Betrieb fordern; das ist aber kein anteiliger Anspruch. Aus der Einheitlichkeit des Lebensvorganges, der der Regelung in § 8 Abs. 1 Buchst. f der